

b) für Preisausgleichsabführungen die unter Kennziffer 0117 der ökonomischen Planinformation bzw. auf dem Konto 658017 abzurechnenden produktgebundenen Abgaben.

3. Bäuerliche Handelsgenossenschaften die als Preisausgleichszuführungen und -abführungen gegenüber den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, abzurechnenden Beträge.

§32

Einzelheiten zur Abrechnung und zum Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach Abnehmerbereichen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung⁸ geregelt.

§33

Bäuerliche Handelsgenossenschaften übergeben den Nachweis der Preisausgleichszuführungen und -abführungen nach

8 Z. Z. gut Formblatt 069.

Abnehmerbereichen den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, nehmen die zusammengefaßten Nachweise nach Abnehmerbereichen jährlich einmal in die Meldung der Schwerpunktbetriebe auf.

V.

Schlußbestimmung

§34

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1982

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siebert
Staatssekretär

Anlage

zu § 11 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Die produktgebundenen Abgaben sind abzuführen bei

einem Entstehungs- Zeitraum von	einer durchschnittlichen Frist für die Bezahlung der Rechnungen			
	bis 15 Tage	über 15 bis 20 Tage	über 20 bis 25 Tage	über 25 Tage
a) fünf Kalendertagen				
1. bis 5.	25. des Monats	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats
6. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 15.	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats
16. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis 25.	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
26. bis Monats- letzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
b) zehn Kalendertagen				
1. bis 10.	1. des folgenden Monats	5. des folgenden Monats	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats
11. bis 20.	10. des folgenden Monats	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats
21. bis Monats- letzten	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
c) einem Monat				
	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats	5. des übernächsten Monats
d) einem Vierteljahr				
	15. des folgenden Monats	20. des folgenden Monats	25. des folgenden Monats	1. des übernächsten Monats
e) einem Kalenderjahr				
	einheitlich 15. des folgenden Monats			

Produktgebundene Abgaben für Branntwein sind — mit Ausnahme des Umsatzes der Flaschenware in Branntweinvertriebslägern — einen Werktag nach der Entstehung der Zahlungsverpflichtung abzuführen.